

# Rheinland-Pfalz



Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung  
Landesjugendamt

## Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz

Beschluss des  
Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland-Pfalz  
vom 16. Dezember 2002

## Inhalt

Vorwort .....	2
Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz.....	5
1. Gesetzliche Voraussetzungen der Sozialpädagogischen Pflegestelle gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII.....	6
2. Zielsetzung und Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Pflegestellen.....	7
3. Zielgruppen und die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.....	8
4. Auswahl und Eignung von Pflegepersonen.....	9
5. Organisation und Aufgabe des Fachdienstes für die Sozialpädagogische Pflegestelle .....	10
5.1 Anstellungsträger.....	10
5.2 Ausbildungsanforderung.....	11
5.3 Personalbedarf.....	11
5.4 Aufgabenschwerpunkte des Fachdienstes.....	11
6. Einleitung und Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einer Sozialpädagogischen Pflegefamilie.....	13
6.1 Antragstellung.....	13
6.2 Clearing .....	13
6.3 Vorbereitung des jungen Menschen und seiner Eltern.....	13
6.4 Vorbereitung der Sozialpädagogischen Pflegestelle .....	14
6.5 Einleitung des Vermittlungsprozesses und Hilfeplanung .....	14
6.6 Fortschreibung des Hilfeplans .....	15
6.7 Vereinbarungen.....	15
7. Finanzielle Leistungen der Jugendhilfe .....	15
7.1 Besonderer materieller Bedarf des jungen Menschen .....	16
7.2 Besonderer erzieherischer Bedarf – Kosten der Erziehung .....	16
7.3 Sonderleistungen der Sozialpädagogischen Pflegestellen nach 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.....	17
7.4 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse .....	18
8. Zusätzliche Kostenbeteiligung des Landes .....	18
9. Verbindlichkeit .....	18

## **Vorwort**

In Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern gibt es teilweise langjährige Erfahrungen mit Sozialpädagogischen Pflegestellen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die „professionelle Pflegefamilie“ bei Gewährleistung der notwendigen Fachlichkeit eine sehr erfolgreiche Hilfe für eine kleine Gruppe entwicklungsbeeinträchtigter junger Menschen ist.

In Rheinland-Pfalz wurden von verschiedenen Trägern Formen professioneller Familienerziehung entwickelt, die teilweise als Sozialpädagogische Pflegestelle bezeichnet wurden, die aber unterschiedlich ausgestattet sind.

### **1. Initiative des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz**

Der Fachausschuss 2 des LJHA Rheinland-Pfalz hat sich 1997 auf Wunsch der Jugendämter und im Auftrag des LJHA mit verschiedenen Konzepten der professionellen Familienerziehung auseinander gesetzt und einen Empfehlungsentwurf entwickelt, der auf folgenden Eckpfeilern beruht:

- Es soll für Kinder und Jugendliche, die durch traumatische Erlebnisse, Erkrankung oder Behinderung besonders entwicklungsbeeinträchtigt sind, eine Form der Familienpflege geschaffen werden, die ihnen das Aufwachsen in einem stabilen familiären Bezugsrahmen ermöglicht.
- Es sollen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle aufgenommen werden.
- Eine intensive Werbung, Vorbereitung sowie die intensive Begleitung und Beratung der Sozialpädagogischen Pflegefamilie erfolgt durch einen hoch qualifizierten Fachdienst.
- Neben der Begleitung und Beratung durch den Fachdienst soll der Bedarf der Sozialpädagogischen Pflegestellen an kollegialem Austausch, Fortbildung und gegebenenfalls Supervision sichergestellt werden.

- Der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie soll besondere Bedeutung zugemessen werden.
- Aufgrund dieser komplexen Aufgabenstellung soll eine Vollzeitkraft des Fachdienstes nicht mehr als zehn Sozialpädagogische Pflegestellen betreuen und beraten.

Dieser Empfehlungsentwurf wurde nicht verabschiedet, sondern der LJHA beschloss im März 1998 zunächst eine dreijährige Erprobungsphase vorzuschalten.

## **2. Untersuchung des Institutes für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.<sup>1</sup>**

Das Ministerium für Kultur, Jugend, Frauen und Familie hat am 6. November 2000 das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (*ism*) mit einer Untersuchung der bisherigen Praxisentwicklung der Sozialpädagogischen Pflegestellen beauftragt, die nach diesem Konzept arbeiten.

Folgende freie Träger haben sich daran beteiligt:

- Kinder- und Jugendhilfe St. Hildegard, Bingen
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
- Ökumenischer Erziehungshilfeverbund gGmbH, Bitburg
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Koblenz

Die Untersuchung des *ism* zu den Sozialpädagogischen Pflegestellen in Rheinland-Pfalz hat die wesentlichen Rahmenbedingungen des o.a. Empfehlungsentwurfes bestätigt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in die Empfehlung eingeflossen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die zentralen Aspekte dieser Rahmenbedingungen herausgearbeitet und über eine Zielgruppenanalyse konkretisiert, mit wel-

---

<sup>1</sup> Im Einzelnen sind diese Untersuchungsergebnisse nachzulesen in: Schmutz, Elisabeth, Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz. Eine Zwischenbilanz, Mainz 2002, Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz.

chen Entwicklungsbeeinträchtigungen Kinder und Jugendliche in eine Sozialpädagogische Pflegestelle vermittelt wurden:

- Die jungen Menschen sind bei Aufnahme in die Sozialpädagogischen Pflegestellen überwiegend Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter.
- Sie kommen etwas häufiger aus Einelternfamilien als aus Familien, in denen beide leibliche Eltern zusammenleben.
- Sie kommen häufig aus kinderreichen Familien, das heißt aus Familien mit drei oder mehr Kindern.
- Sofern sie Geschwister haben, sind diese häufig auch fremd untergebracht.
- Ihre Eltern haben meist auch vorher schon Hilfen zur Erziehung erhalten, auch ambulante Hilfen.
- Die Kinder kommen aus schwer belasteten Lebenslagen: Sie haben Eltern, die über sehr eingeschränkte Versorgungs- und Erziehungskompetenzen verfügen, die psychische Probleme haben, die miteinander bzw. mit neuen Partnern/-innen im Konflikt leben.
- Die Kinder sind bisher in recht instabilen Verhältnissen aufgewachsen: Viele waren schon einmal fremd untergebracht gewesen, einige lebten phasenweise auch bei Verwandten oder Bekannten der Familie.
- Viele der Kinder haben bereits stark belastende Lebenserfahrungen machen müssen: Sie wurden vernachlässigt bzw. mussten ihrem Alter unangemessen für sich selbst sorgen, haben Bezugspersonen verloren, mussten sich auf immer wieder neue Erwachsene einstellen.
- Ein großer Teil der Kinder muss mit einer oder gar mehreren Behinderungen leben.
- Die Kinder wurden überwiegend mit der Perspektive in die SPP vermittelt, dass sie hier heranwachsen und selbstständig werden.

## **Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz**

Die Sozialpädagogischen Pflegestellen bilden ein Angebot der professionellen Pflegefamilie und damit ein wichtiges Element der Differenzierung der Angebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Die Sozialpädagogischen Pflegestellen erweitern das vorhandene Spektrum zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung und ermöglichen eine individuellere Gestaltung dadurch, dass den jungen Menschen ein verlässlicher Lebensraum im Rahmen einer Sozialpädagogischen Pflegestelle zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen der einzelfallbezogenen Auswahl einer geeigneten professionellen Pflegestelle, die in enger Zusammenarbeit mit einem Fachdienst steht, soll es gelingen, dass besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen langfristig stabile Lebensorte in einem familiären Rahmen finden.

Da das Angebot der Sozialpädagogischen Pflegestellen nur für einen kleinen Kreis entwicklungsbeeinträchtigter junger Menschen gedacht ist, ist davon auszugehen, dass eine professionelle Pflegestelle in Verbindung mit einem qualifizierten Fachdienst von verschiedenen benachbarten Kommunen gemeinsam genutzt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen worden sind. Diese Empfehlungen sollen helfen, die notwendigen Strukturen in einer Region aufzubauen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, um durch Sozialpädagogische Pflegestellen eine individuelle, ressourcenorientierte Hilfe anbieten zu können.

## **1. Gesetzliche Voraussetzungen der Sozialpädagogischen Pflegestelle gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII**

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, auf die gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch besteht, wenn ein Personensorgeberechtigter eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll einem Kind oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen, seine Bindungen und die Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsfähigkeiten der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 S. 2 SGB VIII). Diese Sozialpädagogische Pflegestelle ist für diesen Personenkreis eine Form der Hilfen zur Erziehung, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, die an eine Pflegefamilie gestellt werden, besondere Eignungsvoraussetzungen und weitere Bedingungen erfüllen muss.

In Einzelfällen kann auch eine Hilfestellung über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen des § 41 SGB VIII in Betracht kommen.

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in der Verantwortung des Jugendamtes durch mehrere Fachkräfte getroffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Fachkräfte mit dem oder den Sorgeberechtigten einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendige Leistung enthält.

Nach § 37 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt ergänzend verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Eltern und die Pflegepersonen zum Wohl des Kindes zusammenwirken mit dem Ziel, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit

verbessert werden, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. Das Ziel der Rückkehr in die Herkunftsfamilie soll jedoch nur so lange verfolgt werden, wie dies unter Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive vertretbar erscheint. Ist von vornherein absehbar, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreicht werden kann oder stellt sich dieses später heraus, so soll nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII mit den beteiligten Personen eine neue Lebensperspektive erarbeitet werden. Die kindliche Zeitperspektive wird bestimmt durch die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seinem Bedarf an Kontinuität und Stabilität zu seinen Bezugspersonen. Das SGB VIII trägt insoweit den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung und räumt der Rückkehroption keine uneingeschränkte Priorität ein. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, nach welchem Zeitraum die Herausnahme des Kindes aus der Pflegestelle nicht mehr vertretbar erscheint. Letztlich ist zu entscheiden, ob die Integration des Kindes in seine neue Lebenswelt schützenswerter ist als die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Diese Optionen sind zwingend im Hilfeplangespräch mit den Eltern und Pflegeeltern im Einzelfall zu klären.

## **2. Zielsetzung und Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Pflegestellen**

Die Vermittlung in eine Sozialpädagogische Pflegestelle soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Die Integration eines Pflegekindes in einen familiären Rahmen, welcher auch den Bedürfnislagen dieses Kindes entsprechend ausgerichtet werden muss, soll auch die Integration in das soziale Umfeld im Sinne einer Lebensweltorientierung sicherstellen. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben für eine Sozialpädagogische Pflegefamilie:

- Sicherung der Konstanz positiver Lebensumstände und der Beständigkeit der Beziehung zwischen Kind und Pflegeeltern.
- Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, Erziehungs- und Entwicklungsdefizite.
- Aufrechterhalten der professionellen Distanz im Erziehungsprozess, um insbesondere bei Verhaltensauffälligkeiten adäquat zu intervenieren.

- Verwirklichung der Rückkehroption innerhalb eines aus kindlicher Perspektive vertretbaren Zeitraumes.
- Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegestelle auch bei fehlender Rückkehroption.
- Bereitstellung eines dauerhaften Lebensraumes bei Ausschluss der Rückkehr.
- Intensive und aktive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Ärzten oder Therapeuten zur physischen, psychischen und seelischen Entwicklung des Kindes.
- Enge und kontinuierliche Kooperation mit dem Fachdienst; regelmäßiger und offener Austausch mit anderen Sozialpädagogischen Pflegestellen.
- Freiräume zur eigenen Regeneration schaffen und nutzen.

### **3. Zielgruppen und die besonderen Bedürfnisse junger Menschen**

Die besondere Bedürfnislage junger Menschen entwickelt sich aus vielfältigen Beeinträchtigungen und häufig ausgeprägten instabilen Verhältnissen in ihrer Lebensgeschichte. Auch die gemeinsame Erziehung von Geschwistern kann eine Vermittlung in eine Sozialpädagogische Pflegestelle rechtfertigen. Insbesondere folgende stark ausgeprägte Beeinträchtigungen können Indikatoren für die Vermittlung in Sozialpädagogische Pflegestellen sein:

- Säuglinge/Kinder, die durch eine Erkrankung der Mutter vor oder in der Schwangerschaft Schädigungen erfahren haben, z.B. Frühgeburten, Mangelgeburten, Kinder alkoholabhängiger/drogenabhängiger und HIV-infizierter Mütter.
- Kinder mit gravierenden Entwicklungsstörungen und/oder Entwicklungsdefiziten z.B. Vernachlässigung, Verwahrlosung, Alkoholembryopathie, ADS.
- Kinder mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen als Folge von traumatischen Erfahrungen, wie z.B. Verlust der Bezugsperson, Tod eines Elternteils, Misshandlung, sexueller Missbrauch.
- Kinder, die in der Erziehung durch ihre Eltern einem erhöhten Entwicklungsrisiko ausgesetzt sind, z.B. Kinder von Eltern mit eingeschränkter Versorgungs- und Er-

ziehungskompetenz, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder aus Gewaltfamilien, Kinder suchtkranker Eltern.

- Ältere Kinder und Jugendliche, die aufgrund besonders ausgeprägter Pubertätsprobleme nicht in eine Pflegefamilie nach § 33 Satz 1 SGB VIII vermittelt werden können, die aber trotzdem noch einen familiären Rahmen benötigen.

#### **4. Auswahl und Eignung von Pflegepersonen**

An Pflegepersonen, die einen jungen Menschen im Rahmen einer Sozialpädagogischen Pflegestelle erziehen, müssen bestimmte Anforderungen wie pädagogische Professionalität, Erfahrung im Umgang mit Kindern sowie die Bereitschaft, ein fremdes Kind in ihre Familie aufzunehmen, gestellt werden.

Neben der generellen persönlichen Eignung einer Pflegeperson ist erforderlich, dass die Pflegestelle konkret das Setting bietet, das vom Entwicklungsstand des aufzunehmenden jungen Menschen und seinen speziellen Bedürfnissen bestimmt wird.

Dies bedeutet auch, dass sie sich flexibel auf einen intensiven Anbahnungs- und Vermittlungsprozess einlassen kann.

- Wegen der besonderen Belastung, der Sozialpädagogische Pflegestellen ausgesetzt sind, sind in der Regel zwei Pflegepersonen erforderlich, von denen die Hauptbezugsperson aufgrund der von ihr zu leistenden schwierigen Erziehungsaufgabe eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben sollte.
- In der Regel soll auch eine Begrenzung der Zahl der Pflegekinder auf zwei erfolgen, um einer Überforderung der Pflegepersonen vorzubeugen und Abbrüche der Pflegeverhältnisse zu vermeiden.
- Vorausgesetzt wird ein professionelles erzieherisches Handeln der Pflegepersonen in ihrer Familie. Dies beinhaltet insbesondere Geduld im Umgang mit dem jungen Menschen, die Bereitschaft zur Nähe und Akzeptanz des jungen Menschen, Kompetenz zur emotionalen Distanz und Reflexionsmöglichkeit.

- Sie sollen besonders belastbar sein und über wirksame Konfliktlösungsstrategien verfügen. Dazu gehört auch, dass sie in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebunden sind, welches die Aufnahme eines schwierigen Kindes unterstützt und trägt.
- Sie müssen bereit sein, sich freiwillig einer intensiven Beratung, Begleitung und Fortbildung zu unterziehen und vertrauensvoll und regelmäßig (durchschnittlich zweimal im Monat) mit dem Fachdienst zusammenarbeiten.
- Die Teilnahme an Arbeitskreisen ist verpflichtend. Die Inanspruchnahme von Fortbildungen und Supervision wird erwartet.
- Es soll Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie bestehen.

## **5. Organisation und Aufgabe des Fachdienstes für die Sozialpädagogische Pflegestelle**

Ein erfolgreiches sozialpädagogisches Pflegeverhältnis setzt stets die fachliche Vermittlung voraus, die durch eine Fachberaterin/einen Fachberater mit spezieller Berufserfahrung erfolgen sollte. Der Vermittlungsprozess beruht auf fachlichen Standards.

Die Überprüfung, Auswahl, Begleitung und Beratung Sozialpädagogischer Pflegestellen macht aufgrund des intensiven und ständigen Beratungsprozesses den Einsatz eines spezialisierten Fachdienstes erforderlich.

### **5.1 Anstellungsträger**

Freie Träger der Jugendhilfe oder ein Verbund zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe können Anstellungsträger eines Fachdienstes sein.

Falls ein einzelnes Jugendamt oder mehrere Jugendämter Anstellungsträger sind, ist die Aufgabe des Fachdienstes nach § 33 Satz 2 SGB VIII organisatorisch von anderen Aufgaben, insbesondere denen des Pflegekinderdienstes zu trennen.

## 5.2 Ausbildungsanforderung

Die Beratungsaufgabe wird durch Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen, Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen wahrgenommen. Vorausgesetzt wird eine hohe Beratungskompetenz, nachgewiesen z.B. durch den Erwerb einer Zusatzausbildung und einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Arbeit mit Familien.

Kontinuierliche Fortbildung und Supervision des Fachdienstes sind durch den Anstellungsträger sicherzustellen.

## 5.3 Personalbedarf

Der Erziehungsauftrag der Sozialpädagogischen Pflegestelle kann nur dann qualifiziert wahrgenommen werden, wenn die umfassenden Aufgaben des Fachdienstes in zufriedenstellendem Maß erfüllt werden. Diese Gewährleistung macht den Einsatz einer Beraterin/eines Beraters in Vollzeitbeschäftigung erforderlich, deren Betreuungskapazität im Höchstfall bei zehn Sozialpädagogischen Pflegestellen liegen sollte.

## 5.4. Aufgabenschwerpunkte des Fachdienstes

Die Werbung, Eignungsüberprüfung, Vermittlung des Kindes und die intensive Begleitung des Pflegeverhältnisses sind Aufgabenschwerpunkte des Fachberaters/der Fachberaterin in enger Kooperation mit dem Jugendamt.

Die Bewerber unterziehen sich einem Verfahren, bei dem sie auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und ihre Eignung als Sozialpädagogische Pflegestelle überprüft wird. Erste Informationen sollten sich mit den Aufgaben Sozialpädagogischer Pflegestellen und den konzeptionellen Rahmenbedingungen befassen sowie mit der Rolle des Jugendamtes und des Fachdienstes. Der Status der Herkunfts- und Pflegefamilie und des Pflegekindes ist zu erörtern; rechtliche Grundlagen sind einzubeziehen. Dies kann auch in Form eines Vorbereitungsseminars erfolgen.

Die Feststellung der Eignung einer Sozialpädagogischen Pflegestelle erfolgt anhand transparenter Kriterien durch den Fachdienst in enger Kooperation mit dem Jugendamt.

Die Begleitung der Erziehung in der Sozialpädagogischen Pflegestelle ist ein fortlaufender Prozess, in dem insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen sind:

- Bei der Vermittlung gestaltet der Fachdienst den Anbahnungsprozess in Absprache mit dem Jugendamt. In dieser Phase orientiert sich die intensive Begleitung und Beratung flexibel am Prozess und an den Bedürfnissen der Beteiligten.
- Es erfolgt eine kontinuierliche Beratung und Begleitung der Pflegepersonen, des Pflegekindes und der Herkunftsfamilie im Verlauf der Maßnahme. Dies ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen, bearbeiten von Konfliktpotenzialen, sodass Krisen häufig vermieden werden können. Sie sichert darüber hinaus einen fortwährenden Prozess der Reflexion und der professionellen Distanz.

Die flexible Gestaltung der Beratung und Begleitung umfasst auch die Kooperation mit der Schule, einem Therapeuten, einer Ausbildungsstelle etc. und stärkt so die Sozialpädagogische Pflegestelle in ihrer Aufgabe.

- Besonderes Augenmerk gilt auch den Kontakten zur Herkunftsfamilie. Um Spannungen zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern zu vermeiden, sind mit den Sozialpädagogischen Pflegestellen konfliktvermeidende und -senkende Strategien zu erarbeiten.
- Hilfeplangespräche werden vom Fachdienst in Form eines Berichtes, der mit der Sozialpädagogischen Pflegestelle erarbeitet wird, vorbereitet.
- Der Fachdienst bietet regelmäßige verpflichtende Arbeitskreise an und macht Angebote in Fortbildung und Supervision, während der für die untergebrachten Kinder Kinderbetreuung sicherzustellen ist.
- Er unterstützt die Beantragung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. §39 Abs.3 SGB VIII und den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – in der jeweiligen Fassung.

## **6. Einleitung und Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einer Sozialpädagogischen Pflegefamilie**

### 6.1 Antragstellung

Voraussetzung zur Einleitung und Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einer Sozialpädagogischen Pflegefamilie ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten gem. § 27 ff SGB VIII.

### 6.2 Clearing

Neben den allgemeinen Gesichtspunkten, die bei der Hilfeplanung zu berücksichtigen sind, liegt ein wesentlicher Schwerpunkt bei einer sorgfältig zu erstellenden Diagnostik.

Vor der Unterbringung in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle erfolgt daher eine Clearingphase, entweder in einer Einrichtung, in einer Bereitschaftspflegefamilie oder ambulant. Dabei soll insbesondere den Bedürfnissen des jungen Menschen im Hinblick auf die Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen und einer möglichst spannungsfreien Anbahnung der Kontakte mit der Sozialpädagogischen Pflegefamilie Rechnung getragen werden.

### 6.3 Vorbereitung des jungen Menschen und seiner Eltern

Der junge Mensch ist auf die Vermittlung zu einer Pflegefamilie umfassend vorzubereiten und bei der Auswahl der Pflegeeltern altersentsprechend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dem Erhalt seiner Bindung und Beziehung im sozialen Umfeld ist differenziert Rechnung zu tragen.

Vor der Vermittlung versucht das Jugendamt die Zustimmung der Herkunftseltern einzuholen, auch wenn diese nicht sorgeberechtigt sind. Es erfolgt eine ausführliche Beratung z.B. über den möglichen Bindungsaufbau zwischen dem jungen Menschen und der Sozialpädagogischen Pflegefamilie und darüber, dass dieser u.U. zum dauer-

haften Verbleib des jungen Menschen in der Sozialpädagogischen Pflegestelle führen kann.

#### 6.4 Vorbereitung der Sozialpädagogischen Pflegestelle

Die Pflegepersonen sind umfassend über ihr Pflegekind zu informieren und qualifiziert auf die individuelle Erziehungsaufgabe vorzubereiten. Dies ist eine wesentliche Aufgabe des Fachdienstes.

#### 6.5 Einleitung des Vermittlungsprozesses und Hilfeplanung

Ergibt sich im Rahmen des Clearings, dass eine bestimmte Sozialpädagogische Pflegestelle die richtige Form der Hilfe zur Erziehung für einen jungen Menschen ist, so entscheidet das Jugendamt in enger Kooperation mit dem Fachdienst über Vermittlung in diese Sozialpädagogische Pflegestelle.

Der Anbahnungsphase ist im Hinblick auf ein erfolgreiches Pflegeverhältnis besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Notwendig bei der Hilfeplanung ist eine möglichst realistische Konkretisierung der Zielsetzungen. Dabei ist wichtig, in Bezug auf die festgeschriebenen Ziele, die zeitlichen Perspektiven der Hilfe abzuschätzen und festzulegen.

Alle mit der Förderung des Kindes befassten Personen sollen in die Hilfeplanung einbezogen werden.

Lebt die Sozialpädagogische Pflegefamilie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des vermittelnden Jugendamtes, ist das für den Wohnort der Sozialpädagogischen Pflegestelle zuständige Jugendamt rechtzeitig zu informieren, auch im Hinblick auf einen Wechsel der Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII (vgl. Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Jugendämter bei der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege).

Die abschließende Feststellung der Voraussetzungen nach § 33 Satz 2 SB VIII liegt jedoch allein in der Hand des zuständigen Jugendamts.

Die Sozialpädagogische Pflegefamilie ist gem. § 1688 BGB berechtigt für das Pflegekind Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten.

#### 6.6 Fortschreibung des Hilfeplans

Das Jugendamt ist verantwortlich für die regelmäßige möglichst halbjährliche Fortschreibung des Hilfeplanes. Dabei ist der kindliche Zeitbegriff zu beachten (siehe Ziff. 1 zu § 37 SGB VIII).

#### 6.7 Vereinbarungen

Es wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Jugendamt, Sozialpädagogischer Pflegestelle und Fachdienst auf der Basis dieser Empfehlungen, der die Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt, empfohlen.

### **7. Finanzielle Leistungen der Jugendhilfe**

Der öffentliche Jugendhilfeträger erbringt Leistungen nach § 39 SGB VIII, die sich gliedern in:

- Die Pauschale für den laufenden Lebensunterhalt bzw. den besonderen materiellen Bedarf des jungen Menschen und
- die Pauschale für die Kosten der Erziehung, den besonderen erzieherischen Bedarf sowie
- die Sonderleistungen der Sozialpädagogischen Pflegestellen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V.m. mit § 33 Satz 2 SGB VIII und
- den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß §39 Abs.3 SGB VIII.

## 7.1 Besonderer materieller Bedarf des jungen Menschen

Ein besonderer materieller Bedarf ist festzustellen, wenn ein junger Mensch aufgrund seiner individuellen Problemlage einen Mehrbedarf verursacht, den gleichaltrige Pflegekinder nicht haben und der im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung abgedeckt werden muss. Auslöser für diesen Mehrbedarf kann die körperliche/gesundheitliche Entwicklung ebenso sein wie die psychische Situation. Der Mehrbedarf kann sich auf jede zusätzliche Leistung richten, deren Gewährung der persönlichen Entwicklung erforderlich ist. Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) ist in den materiellen Aufwendungen enthalten.

Der besondere materielle Bedarf wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die materiellen Aufwendungen bei den Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege angepasst.

## 7.2 Besonderer erzieherischer Bedarf – Kosten der Erziehung

Sozialpädagogische Pflegefamilien bilden durch ihr Angebot der professionellen Erziehung im familiären und lebensweltorientierten Rahmen ein wichtiges Angebot im Rahmen der Differenzierung der Hilfen zur Erziehung an der Schnittstelle zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung. Dieses Angebot bietet besonders entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Chance, dauerhaft in einem familiären Bezugssystem aufzuwachsen.

Stellt ein junger Mensch aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse an seine Pflegepersonen einen besonders intensiven zeitlichen und/oder psychischen Anspruch, so ist in diesem Fall ein besonderer erzieherischer Bedarf festzustellen. Dieser kann sich auf die Intensität der Pflege und die Betreuung, ggf. notwendige Therapie sowie auf Fahrzeiten zu einem Therapeuten beziehen. In diesen Fällen des besonderen erzieherischen Bedarfes sind der Sozialpädagogischen Pflegestelle Aufwendungen bis zum 5-fachen Satz der Kosten der Erziehung zu gewähren (vgl. insbesondere Ziffer 3-5 dieser Empfehlungen).

Die Kosten der Erziehung umfassen auch den Aufbau einer eigenen Altersversorgung für die Pflegepersonen.

Der besondere erzieherische Bedarf wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die Kosten der Erziehung in den Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege angepasst.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Sozialpädagogischen Pflege-  
stelle stellt keine Erwerbstätigkeit dar. Die Kosten der Erziehung sind kein Entgelt für geleistete Arbeit.

### 7.3 Sonderleistungen der Sozialpädagogischen Pflegestellen nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII

Sonderleistungen sichern den positiven Aufbau und die Entwicklung eines Sozialpädagogischen Pflegeverhältnisses auch in kritischen Situationen sowie die intensive Kooperation mit dem Fachdienst ab.

Sie umfassen insbesondere

- die anteiligen Personal- und Sachkosten des Fachdienstes – s. Ziffer 6
- Fahrtkosten im Rahmen der Kooperation zwischen Fachdienst und Sozialpädagogischen Pflegestelle
- Kosten für Supervision und Fortbildung
- die Kosten für die Betreuung der Pflegekinder in diesem Zusammenhang
- Therapeutische Hilfen und Hilfsmittel für die Kinder, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind. (Falls sie nicht von dem Dritten gewährt werden, ist ggf. die Vorleistungspflicht der Jugendhilfe zu prüfen.)
- Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).
- Kosten einer notwendigen, zeitlich befristeten Fremdbetreuung des Pflegekindes z.B. bei einem Urlaub der Pflegepersonen, die mit Jugendamt zu vereinbaren ist.
- Die Sonderleistungen umfassen nur Kosten, soweit sie nicht nach Ziffer 7.4 zu gewähren sind.

#### 7.4 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Diese richten sich nach den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse zum monatlichen Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **8. Zusätzliche Kostenbeteiligung des Landes**

Wird die Beratung der Sozialpädagogischen Pflegestelle nach diesen Empfehlungen durch den Fachdienst von einem freien Träger, im Verbund eines öffentlichen mit einem freien Träger oder einem Verbund öffentlicher Jugendhilfeträger wahrgenommen, so sind die anfallenden Personal- und Sachkosten im Rahmen der Landesbeteiligung gemäß § 26 AGKJHG abrechenbar, wenn eine Vollzeitkraft ausschließlich Sozialpädagogische Pflegefamilien betreut. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich unter dieser Voraussetzung auch an den Kosten des Fachdienstes eines einzelnen Jugendamtes, wenn dem Landesjugendamt nachgewiesen wird, dass eine organisatorische Trennung des Fachdienstes der Sozialpädagogischen Pflegestelle von anderen Aufgaben z.B. denen des Pflegekinderdienstes erfolgt.

### **9. Verbindlichkeit**

Die vorliegenden Empfehlungen bedürfen zur örtlichen Verbindlichkeit der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.